

Familienversicherung und Minijobs





Toey Andante / Shutterstock.com

Familienversicherung - Nulltarif unter Druck

Von Rolf Winkel

Rund 1,77 Millionen Verheiratete – überwiegend Frauen – könnten in den kommenden Jahren aus der beitragsfreien Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) herausfallen. Das ist für Versicherte die wohl wichtigste Botschaft des ersten Berichts der Finanzkommission Gesundheit, die Gesundheitsministerin Nina Warken eingesetzt hat. Das Gremium hat am 30. März 2026 ein Paket von 66 Vorschlägen vorgelegt, um die Finanzierung der GKV langfristig zu stabilisieren. Ein wesentlicher Baustein dabei: Die kostenlose Mitversicherung von Ehepartnern soll deutlich eingeschränkt werden.

Derzeit ist die beitragsfreie Mitversicherung für viele Haushalte ein wichtiger finanzieller Pfeiler, weil sie ermöglicht, mit einem einzigen versicherungspflichtigen Einkommen den Schutz für die ganze Familie zu sichern.

In diesem Dossier erfahren Sie,

- ▶ was die Finanzkommission daran ändern möchte,
- ▶ welche Alternativen insbesondere Minijobberinnen und ihre Familien haben und
- ▶ wie die Familienversicherung im Detail funktioniert und worauf zu achten ist, wenn Sie beitragsfrei versichert sein möchten.

Die Vorschläge der Kommission

Umfang der heutigen Familienversicherung

In Deutschland sind derzeit etwa 15,78 Millionen Menschen beitragsfrei familienversichert – rund 21 Prozent aller gesetzlich Versicherten. Der Großteil davon sind Kinder (rund 13,28 Millionen). Weitere ca. 2,5 Millionen sind Ehepartner – zu fast 90 Prozent Frauen. Ein großer Teil von ihnen – rund 1,77 Millionen – könnte aus der beitragsfreien Familien-

versicherung der GKV herausfallen. Für unverheiratete Paare gilt die Regelung ohnehin nicht.

Der Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets mit insgesamt 66 Punkten, das helfen soll, das Defizit in der GKV zu verringern.

Zeitplan und mögliche Übergangsfristen

Wichtig ist zunächst jedoch: Aktuell gibt es für Familienversicherte noch keinen akuten Handlungsbedarf. Die Empfehlungen der Kommission sind Vorschläge. Sie müssten erst in ein Gesetz gegossen und von Bundestag und Bundesrat verabschiedet

werden. Frühestens 2028 ist wohl mit Änderungen zu rechnen. Zudem könnte es – so die Kommission – einen „angemessenen Übergangszeitraum“ geben, um Haushalten Zeit zur Anpassung ihrer [Versicherungs-](#) oder Erwerbssituation zu geben.

Kurzgefasst: So funktioniert die Familienversicherung heute

Wenn ein Familienmitglied gesetzlich krankenversichert ist – egal ob pflicht- oder freiwillig – können Ehepartner und Kinder häufig beitragsfrei mitversichert werden. Die Leistungen für Familienversicherte sind dabei identisch mit denen regulärer Mitglieder, lediglich ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht. Voraussetzung ist ein geringes Einkommen.

Die Einkommensgrenze liegt 2026 bei 565 Euro monatlich. Für geringfügig Beschäftigte – also Minijobber – liegt die Grenze bei 603 Euro monatlich. Eine beitragsfreie Familienversicherung gibt es nur in der gesetzlichen Krankenversicherung. In der privaten Krankenversicherung muss für jedes Familienmitglied ein eigener Vertrag abgeschlossen werden.

Was konkret eingeschränkt werden soll

Betroffen wären ausschließlich Ehepartner. Die Kommission empfiehlt, die beitragsfreie Krankenversicherung für Ehegatten und gleichgestellte Lebenspartner ohne Kinder unter sieben Jahren abzuschaffen. Diese Regelung sei aus der Zeit gefallen und an das Modell der „Einverdiener-Ehe“ gekoppelt – ein Konzept, das angesichts gestiegener Frauenerwerbstätigkeit als überholt angesehen wird. Künftig soll die beitragsfreie

Mitversicherung an „tatsächlichen Betreuungsaufwand“ gebunden werden. Wer also Kinder unter sieben Jahren betreut, könnte weiterhin familienversichert bleiben. Insgesamt wären rund 1,77 Millionen Ehepartner betroffen. Sie müssten sich gegebenenfalls selbst versichern, wofür nach den am 14.4.2026 vorgestellten Plänen der Bundesgesundheitsministerin monatlich bis zu 204 Euro Beitrag fällig werden könnten.

Wer heute typischerweise familienversichert ist

Ein Teil der möglicherweise Betroffenen ist derzeit gar nicht erwerbstätig und allein über den Ehepartner abgesichert. Ein großer Teil übt allerdings einen Minijob aus. Genau das – und keine umfangreichere Erwerbstätigkeit – ist bei der beitragsfreien Familienversicherung ja erlaubt. Rund 2,6 Millionen

Frauen üben aktuell einen Minijob als einzige Beschäftigung aus und nicht als Nebenjob. Eine exakte Aufschlüsselung nach dem Alter ihrer Kinder gibt es nicht, darunter dürften sich aber viele Frauen mit Kindern im Vorschulalter befinden.

Sonderfall pflegende Angehörige und ältere Familienversicherte

Für pflegende Angehörige sieht die Kommission Lücken im Krankenversicherungsschutz und Nachholbedarf des Gesetzgebers. Wer Angehörige pflegt und aufgrund dieser Tätigkeit höchstens geringfügig beschäftigt sein kann, soll künftig über das Pflegeversicherungsgesetz besser abgesichert werden. Zudem soll möglicherweise nicht nur für Verheiratete mit Kindern im Vorschulalter, sondern auch für diejenigen, die pflegebedürftige Angehörige

betreuen, die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung bestehen bleiben. Etwa 200.000 familienversicherte Personen haben bereits die reguläre Altersgrenze erreicht. Für sie soll sich nichts ändern. Die Kommission betont, dass für diese Gruppe der Einstieg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kaum realistisch ist – daher soll die beitragsfreie Mitversicherung bestehen bleiben.

Alternative zur Familienversicherung: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich

Warum Minijobber besonders betroffen wären

Bei einer Umsetzung der Vorschläge wären besonders Ehepartner mit [Minijobs](#) betroffen, die heute ohne eigene Beiträge krankenversichert sind. Sie verdienen bis zu 603 Euro brutto, zahlen selbst keine Sozialversicherungsbeiträge und sind über die

Familienversicherung abgesichert. Fällt der Nulltarif weg, bleibt vom Nebenverdienst nur wenig übrig – oder es muss über eine Ausweitung der Arbeitszeit nachgedacht werden.

Was bringt der Übergangsbereich (Midijob)?

Genau hier setzt der Übergangsbereich an, landläufig spricht man hier von [Midijobs](#). Er beginnt dort, wo der Minijob aufhört, und reicht 2026 von 603,01 Euro bis 2.000 Euro brutto im Monat. Wer in diesem Korridor verdient, ist voll sozialversicherungspflichtig, zahlt aber nur reduzierte Beiträge. Gleichzeitig entstehen vollwertige Ansprüche in Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Im

Bedarfsfall gibt es also – anders als für Minijobber – Kranken- und Arbeitslosengeld.

Besonders wichtig für Frauen: Pflichtversicherte im Midijob haben Anspruch auf [Mutterschaftsgeld](#) der Krankenkasse (bis zu 13 Euro pro Tag, insgesamt 1.274 Euro). Familienversicherte Minijobberinnen bekommen vom Staat nur 210 Euro für die gesamte Schutzfrist.

Übersicht: Minijob, Midijob und Familienversicherung

Merkmale	Minijob (bis 603 Euro)	Midijob im Übergangsbereich (ab 603,01 Euro)
Eigene Beiträge zur GKV/Pflege	keine	reduziert, aber voll versichert
Anspruch Krankengeld	nein	ja
Anspruch Arbeitslosengeld	nein	ja
Rentenansprüche	gering	vollwertig
Mutterschaftsgeld	210 Euro gesamt	bis 1.274 Euro gesamt
Familienversicherung nötig/möglich	ja (derzeit noch)	nein, eigene Mitgliedschaft
Lohnsteuer	Im Regelfall steuerfrei	Fällt bei Steuerklasse V an

Quelle: biallo.de; nach eigener Recherche; Stand: April 2026.

Beispiel: Einstieg knapp über der Minijob-Grenze

Ein Blick in den Midijob-Rechner im AOK-Arbeitgeberportal zeigt, wie attraktiv der Einstieg knapp oberhalb der Minijob-Grenze sein kann. Bei einem Monatsbrutto von 603,01 Euro haben Beschäftigte vollen Versicherungsschutz, zahlen aber dank der Berechnungsregeln im Übergangsbereich effektiv Beiträge von 0,00 Euro. Es fällt bei Steuerklasse V zunächst nur Lohnsteuer von 51,83 Euro an, sodass von 603,01 Euro brutto über 550 Euro netto bleiben. Je nach [Gesamteinkommen des Paares](#) kann das Finanzamt im Folgejahr allerdings Steuern nachfordern (siehe unten).

Der Unterschied zum Minijob ist dennoch groß: Familienversicherte Minijobberinnen sparen sich zwar

meist die Sozialversicherungsbeiträge. Dafür haben sie aber keine eigene Absicherung bei Arbeitslosigkeit oder [längerer Krankheit](#), kaum ein Rentenplus und nur eingeschränkten Anspruch auf Mutterschaftsleistungen.

Auch für Arbeitgeber kann die Umwandlung eines Minijobs in einen Midijob attraktiv sein. Bei einem 603,01-Euro-Job fallen für den Arbeitgeber die Abgaben sogar geringfügig niedriger aus als bei einem Minijob. Oft lassen sich Arbeitszeit und Lohn mit wenigen zusätzlichen Stunden so anpassen, dass beide Seiten profitieren.

Steigende Sozialversicherungsbeiträge bei höherem Einkommen

Vorteile ergeben sich für Versicherte im Übergangsbereich auch bei einem höheren Bruttoentgelt. Allerdings steigt dann die Beitrags- und Steuerbelastung zunächst langsam und bei höheren Werten schneller an. Die folgende Tabelle basiert auf dem AOK Rechner zum Übergangsbereich; die Lohnsteuer wurde auf Basis der bei „Zweitverdienerinnen“ noch immer üblichen Steuerklasse V berechnet.

Beispiel: Von einem Bruttogehalt von 1.000 Euro gehen im Übergangsbereich nur 121,32 Euro an die Sozialversicherungen; nach den regulären Berechnungsmethoden wären es deutlich über 200

Euro. Als Lohnsteuer fallen in Steuerklasse V monatlich 95,75 Euro an. Das Nettoentgelt läge bei einem 1.000-Euro-Job somit bei 783,93 Euro. Die Leistungen der Sozialversicherung (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rentenpunkte) würden in diesem Fall trotz der niedrigeren Beitragszahlung auf Basis des Bruttoentgelts von 1.000 Euro berechnet.

Der Anspruch auf Krankengeld (nach der sechswöchigen Lohnfortzahlung) würde sich auf rund 700 Euro monatlich belaufen; Arbeitslosengeld – soweit Anspruch besteht – läge bei etwa 465 Euro monatlich.

Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer im Übergangsbereich*

Brutto	Sozialversicherungsbeiträge	Lohnsteuer	Netto
603,01 €	0,00 €	51,83 €	551,18 €
750,00 €	44,92 €	68,08 €	637,00 €
1.000,00 €	121,32 €	95,75 €	782,93 €
1.250,00 €	197,71 €	123,33 €	928,96 €
1.500,00 €	274,11 €	153,50 €	1.072,39 €
1.750,00 €	350,50 €	217,08 €	1.182,42 €
2.000,00 €	426,90 €	301,41 €	1.271,69 €

*Werte aus dem Übergangsbereich-Rechner der AOK, Steuerklasse V; mit Kind, Zusatzbeitrag 3,25 Prozent monatlich ohne Kirchensteuer.

Warum bei Jobs im Übergangsbereich oft Steuernachzahlungen fällig werden

Die relativ geringe Lohnsteuer, die bei kleinen Jobs im Übergangsbereich anfällt, kann täuschen. Rechnet man die in vielen Fällen fällige Nachzahlung des Finanzamts mit ein, wirkt die steuerliche Belastung eines kleinen Midijobs etwas weniger rosig.

Das folgende Beispiel zeigt, wie es zu solchen Steuernachforderungen kommt und wie hoch sie ausfallen können. Grundlage ist der Einkommensteuerrechner von steuertipps.de.

Beispiel: Nehmen wir an, ein Ehepaar hat 2026 ein zu versteuerndes Einkommen von 40.000 Euro. Nicht berücksichtigt ist dabei der steuerfreie Hinzuverdienst der Ehefrau in einem 603-Euro-Minijob. Zur Einordnung: Das „zu versteuernde Einkommen“ ist nicht das Bruttoeinkommen, sondern der Betrag, der nach Abzug aller Frei- und Absetzbeträge der Besteuerung zugrunde liegt. Die jährliche Einkommensteuer beläuft sich im Beispielfall nach der Splittingtabelle auf 3.140 Euro.

Nehmen wir nun an, die Ehefrau übt stattdessen einen steuerpflichtigen 603,01-Euro-Job im Übergangsbereich aus. Das zu versteuernde Einkommen erhöht sich dann um knapp 6.000 Euro. Die Berechnung sieht vereinfacht so aus:

- ▶ $12 \times 603,01 \text{ Euro} = 7.236,12 \text{ Euro}$
- ▶ abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag: 1.230,00 Euro
- ▶ abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag: 36,00 Euro
- ▶ verbleibender Betrag: 5.970,12 Euro

Dieser Betrag wird auf die 40.000 Euro aufgeschlagen. Das zu versteuernde Einkommen steigt damit auf 45.970,12 Euro. Dafür ermittelt der Einkommensteuerrechner eine Einkommensteuer von 4.648 Euro. Die Steuerlast erhöht sich also um 1.508 Euro gegenüber der Ausgangssituation.

Per Lohnsteuer werden in diesem Fall aber nur $12 \times 51,83 \text{ Euro}$ einbehalten – das sind rund 622 Euro im Jahr. Die Nachforderung des Finanzamtes könnte sich damit auf knapp 900 Euro belaufen. Ein deutlicher Wermutstropfen, der aber wenig an der Attraktivität eines kleinen Jobs im Übergangsbereich ändert.

Hinweis: Dies ist eine beispielhafte Musterrechnung. In der Praxis können die genauen Steuerbeträge durch Faktoren wie Kirchensteuer, Kinderfreibeträge, weitere Sonderausgaben oder Werbungskosten von den hier genannten Werten abweichen.



Horst Biallo (Gründer & Herausgeber)

Mehr Experten-Ratgeber

Lesen Sie auf biallo.de weitere Experten-Ratgeber aus den Bereichen:

- **Anlegen & Sparen**
- **Immobilien & Baufinanzierung**
- **Familie & Vorsorge**
- **Konten & Karten**
- **Kredit**
- **Recht & Steuer**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

So können Sie uns unterstützen

Wenn Ihnen unser ausführlicher und werbefreier Experten-Ratgeber gefallen hat, dann können Sie unser Team unterstützen, indem Sie uns als Wertschätzung eine Tasse Kaffee oder Tee spendieren

Paypal: <https://www.paypal.me/biallode/1,90>

Banküberweisung: IBAN DE17 7009 1600 0002 5462 13

Stichwort: RDW



Mehr Eigenständigkeit durch Midijobs

Für Frauen lohnt es sich, die eigene Absicherung frühzeitig zu prüfen. Wer dauerhaft nur mitversichert ist und lediglich einen kleinen Nebenjob ausübt, bleibt stark vom Einkommen des Partners abhängig und baut nur wenig eigene soziale Ansprüche auf. Ein Midijob bringt mehr Eigenständigkeit – mit eigenem, umfassendem Versicherungsschutz.

Wichtig: Die beitragsfreie Familienversicherung bleibt vorerst bestehen; ein Gesetzgebungsver-

fahren zur Einschränkung gibt es noch nicht. Änderungen sind frühestens ab 2028 realistisch. Bereits heute lohnt es sich aber, statt eines Minijobs einen Midijob zu suchen. Solche Stellen sind oft als „Teilzeit mit 10 bis 15 Wochenstunden“ ausgeschrieben. Und aus einem bestehenden Minijob kann in Absprache mit dem Arbeitgeber jederzeit ein Midijob werden.

Wie die Familienversicherung im Detail funktioniert

Familienangehörige von gesetzlich Krankenversicherten (ob pflicht- oder freiwillig versichert) können beitragsfrei in der Krankenkasse eines Mitglieds mitversichert sein, wenn diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und „schutzbedürftig“ sind. Die Krankenkas-

sen prüfen dabei zwei Punkte:

- ▶ Gehören die Angehörigen zum begünstigten Personenkreis? Und
- ▶ Liegt das Einkommen innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen?

Begünstigter Personenkreis

Zum Nulltarif mitversichert werden kann der Ehepartner eines gesetzlich Krankenversicherten beziehungsweise der Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, sofern er nichts oder nur wenig verdient. Wichtig: Der Partner oder die Partnerin, mit dem eine gesetzlich versicherte Person ohne Trauschein zusammenlebt, hat keinen Anspruch auf die kostenfreie Familienversicherung – unabhängig davon, wie lange das Paar bereits zusammenlebt oder ob gemeinsame Kinder vorhanden sind. Anspruch auf Familienversicherung besteht ab dem Tag der Eheschließung – auch nach der Trennung der Partner. Die Krankenkasse fragt nicht, ob die

Partner zusammenleben; wichtig ist nur, dass die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtlich noch besteht. Ein getrennt lebender Partner hat bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils Anspruch auf Familienversicherung, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Kinder können – je nach Alter und Lebenssituation – ebenfalls familienversichert werden. Pflegekinder, Stiefkinder und Enkelkinder können unter bestimmten Voraussetzungen einbezogen werden, etwa wenn sie überwiegend im Haushalt der versicherten Person leben und von ihr unterhalten werden.

Altersgrenzen für Kinder

Für Kinder gelten unterschiedliche Altersgrenzen:

- ▶ **bis 23 Jahre:** Familienversicherung, solange keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit vorliegt; Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen sind zulässig, wenn die Einkommensgrenzen eingehalten werden,
- ▶ **bis 25 Jahre:** für Schüler und Studenten; eine Verlängerung ist möglich, wenn bestimmte Freiwilligendienste absolviert wurden (zum Beispiel FSJ),
- ▶ **ohne Altersgrenze:** für behinderte Kinder, wenn sie aufgrund der Behinderung ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten können und die Behinderung bereits in der Zeit der normalen Familienversicherung vorlag.



Roman Samborskiy / Shutterstock.com

Kinder bei gemischter Versicherung (ein Elternteil privat, der andere gesetzlich)

Sind beide Eltern in unterschiedlichen gesetzlichen Krankenkassen versichert, können sie wählen, bei welcher Kasse das Kind angemeldet wird; ein späterer Wechsel ist ohne Kündigungsfristen möglich.

Bei „gemischter“ Versicherung – ein Elternteil privat, einer gesetzlich – kommt es auf die Einkommensverhältnisse an. Die Familienversicherung für Kinder ist ausgeschlossen, wenn

- ▶ die Eltern verheiratet oder verpartnert sind,
- ▶ das Einkommen des privat versicherten Elternteils höher ist und
- ▶ dieses Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt.

Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, können Kinder familienversichert sein. Bei unverheirateten Paaren mit einem privaten und einem gesetzlichen Elternteil besteht freie Wahl: Kinder können privat versichert oder über den gesetzlich Versicherten beitragsfrei familienversichert werden.



Maryna_Auramchuk / Shutterstock.com

Einkommengrenzen und Gestaltungsmöglichkeiten

Die Familienversicherung kommt nur dann in Frage, wenn das regelmäßige Gesamteinkommen der mitversicherten Person ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreitet.

Für 2026 gelten:

- ▶ **Generelle Grenze:** 565 Euro
- ▶ **Geringfügig Beschäftigte (Minijob):** 603 Euro

Was zählt zum Gesamteinkommen?

Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Dazu gehören insbesondere:

- ▶ Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Lohn/Gehalt),
- ▶ Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit oder Gewerbe,
- ▶ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- ▶ Kapitaleinkünfte oberhalb der Freibeträge,
- ▶ bestimmte Renten und wiederkehrende Bezüge.

Besonderheiten bei Minijobs

Die 603-Euro-Grenze gilt für alle Minijobber. Wer zum Beispiel 300 Euro aus einem [Minijob](#) erhält, hat noch Spielraum bis 603 Euro für weitere Einkünfte (etwa aus Vermietung oder Zinsen), ohne die [Familienversicherung](#) zu verlieren. Wichtig ist immer die Summe aller relevanten Einkünfte.

Liegen die Einkünfte über diesen Grenzen, geht der Gesetzgeber von fehlendem Schutzbedürfnis aus. Die Familienversicherung kommt dann nicht in Frage; die Betroffenen müssen sich selbst freiwillig in der GKV oder privat versichern.

Nicht alles zählt mit: [Kindergeld](#), [Wohngeld](#), [BAföG](#), [Elterngeld](#), [Pflegegeld](#) der Pflegeversicherung, das Pflegebedürftige an [pflegende Angehörige](#) weitergeben, sowie die steuerfreien Übungsleiter und [Ehrenamtszuschalen](#) bleiben unberücksichtigt. [Werbungskosten](#), der Sparer Pauschbetrag, Kosten bei [Vermietung](#) und Betriebsausgaben bei Selbstständigen mindern das maßgebliche Gesamteinkommen.

Biallo-Tipp:

Im Regelfall sind Minijobs pauschal versteuert. Das bedeutet: Der Werbungskostenpauschbetrag kann nicht vom Einkommen abgesetzt werden. Auf die Pauschalbesteuerung können Sie allerdings verzichten. Dann wird der Minijob per Lohnsteuerkarte besteuert. Folge: Sie können den Arbeitnehmer Pauschbetrag von 1.230 Euro jährlich (102,50 Euro monatlich) nutzen. Dadurch sinkt Ihr anrechenbares Gesamteinkommen.

Beispiel Ehepartner mit Minijob:

- ▶ Bruttolohn: 603 Euro
- ▶ Abzug Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 102,50 Euro
- ▶ Anrechenbares Einkommen: 500,50 Euro

Damit liegt das Einkommen deutlich unter der 603 Euro Grenze; Familienversicherung bleibt möglich. Deshalb bleibt ein Spielraum von 102,50 Euro monatlich, etwa für [Kapitaleinkünfte](#).

„Nicht regelmäßige“ Überschreitungen

Eine „nicht regelmäßige“ Überschreitung der Einkommensgrenzen ist zulässig. Eine Beschäftigung gilt als kurzfristig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist. Dann schadet sie der Familienversicherung nicht, auch wenn die monatlichen Einkünfte deutlich höher liegen. Entscheidend ist, dass keine dauerhafte Überschreitung vorliegt.

liensversicherung nicht, auch wenn die monatlichen Einkünfte deutlich höher liegen. Entscheidend ist, dass keine dauerhafte Überschreitung vorliegt.

Wenn die Familienversicherung zu Unrecht bestand

Stellt sich bei der Prüfung durch die Krankenkasse heraus, dass ein Kind oder ein Ehepartner zu Unrecht familienversichert war, entfällt die beitragsfreie Versicherung für die Zukunft. Zudem erhebt die Kasse rückwirkend freiwillige Beiträge – ab dem Zeitpunkt, ab dem die Einkünfte die Grenzen überschritten haben oder dies erkennbar war. Es kann zu Nachzahlungen von mehreren Tausend Euro kommen.

Die Rechtsprechung legt fest, dass die Familienversicherung rückwirkend ab dem Zeitpunkt aufgehoben wird, zu dem absehbar war, dass die Vorausset-

zungen nicht mehr erfüllt würden. In diesen Fällen müssen die Betroffenen sich rückwirkend freiwillig versichern. Grundlage sind die tatsächlichen Einkünfte, mindestens aber die gesetzliche Mindestbemessungsgrundlage; hinzu kommt der Beitrag zur Pflegeversicherung.

Sobald absehbar ist, dass das Einkommen die maßgebliche Grenze dauerhaft überschreitet, sollte man die Krankenkasse informieren und sich aktiv als freiwilliges Mitglied anmelden. Wer das verschweigt, riskiert höhere Nachzahlungen und im Extremfall rechtliche Konsequenzen.

Fazit: Weichenstellung für Zweitverdiener

Die Vorschläge der Finanzkommission drehen nicht an einer Randregelung, sondern an einem zentralen Baustein der Absicherung von Einverdiener- und Zweiverdiener-Haushalten. Für viele Ehepartner mit Minijobs stellt sich die Frage, ob das bisherige Modell „familienversicherter Minijob“ noch in die eigene Lebensplanung passt, wenn der Nulltarif wegfällt. Gleichzeitig eröffnet der Übergangsbereich Chancen, mit überschaubarem Mehrverdienst eine

eigenständige soziale Absicherung aufzubauen – inklusive Ansprüchen auf [Krankengeld](#), [Arbeitslosengeld](#), Rente und [Mutterschaftsgeld](#). Wer betroffen sein könnte, sollte frühzeitig prüfen, ob ein Wechsel in einen [Midijob](#) oder eine andere sozialversicherungspflichtige [Teilzeitstelle](#) möglich ist – und sich nicht erst bewegen, wenn ein Gesetz schon beschlossen ist.

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Achselschwanger Str. 5, 86919
Utting

Telefon: +49 8806 33384 0
Telefax: +49 8806 33384 19

E-Mail: info@biallo.de
Internet: <https://www.biallo.de>

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV:
Samuel Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Achselschwanger Str. 5, 86919 Utting. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter <https://www.biallo.de>
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

